Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. östr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, soweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Michaelkirchplatz 7.)

Erscheint jeden Donnerstag. Anzeigen die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang. **Berlin, den 13. Dezember 1877.** **Nr. 50.**

Inhalt: Großherzogthum Baden: Verfügung des Großherzoglichen Oberschulrathes, die Vereinbarung zur Sicherung des Schulbesuches betreffend. Vom 20. Oktober 1877. — Königreich Preußen: Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig, die durch kommissarische Ernennung eines Kreisschulinspektors im Hauptamte für die Propsteien Tondern-Lügumkloster und Loh-Mögeltondern veranlaßten Veränderungen der Ressortverhältnisse in den Volksschulangelegenheiten dieser Propsteien betreffend. Vom 15. Oktober 1877. — Instruktionen für den Königlichen Landrath des Kreises Tondern, betreffend die Verwaltung der Volksschul-Angelegenheiten in den Land- und Flecken-Schuldistrikten der Propsteien Tondern-Lügumkloster und Loh-Mögeltondern. Vom 15. Oktober 1877. — Dienstinstruktion für den Königlichen Kreisschulinspektor Burgdorf in Tondern. Vom 15. Oktober 1877. — Geschäfts-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe. Vom 6. September 1875. (Fortsetzung.) — Anzeigen. —

Großherzogthum Baden.

Verfügung des Großherzoglichen Oberschulrathes, die Vereinbarung zur Sicherung des Schulbesuches betreffend. Vom 20. Oktober 1877.

Nachdem die Großh. Regierung mit den Regierungen von Preußen, Sachsen, Württemberg, Hessen und dem Reichslande Elsaß-Lothringen schon früher Vereinbarungen zur Sicherung des Schulbesuches getroffen, ist dieselbe neuerdings mit den Regierungen von

Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg

ebenfalls dahin übereingekommen, daß die dem Groherzogthum angehörenden Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Bundesstaaten aufhalten, und die einem der letzteren angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstrecke;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernerem Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes vorschreibt.

In der Vereinbarung mit Hamburg sind in dem ersten Satze die Worte „im Lande des Aufenthaltes" der Intention des Abkommens entsprechend durch die Worte „am Orte des Aufenthaltes" ersetzt worden. Auch ist in den auf das Abkommen mit Bremen bezüglichen Verhandlungen anerkannt worden, daß die Dispensation eines fremden Kindes auf Grund eines Zeugnisses seiner Heimathsbehörde nur dann eintreten solle, wenn dasselbe solches erst nach begonnenem vierzehnten Lebensjahre erhalten hat.

Für die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht sind nach den bestehenden Bestimmungen zuständig:

in Mecklenburg-Schwerin: in der Stadt Rostock die Elementarschulkommission, in der Stadt Wismar die Schulkommission, in den anderen Städten und den Flecken Dargun, Doberau, Daßow der Schulvorstand, in dem Flecken Lübtheen und Zarrenthin die Ortsschulbehörde, in der Ortschaft Neukloster der Direktor des dortigen Lehrerseminars, auf dem Lande der zuständige Prediger als Ortsschul-Inspektor;

in Sachsen-Weimar: der Ortsschulaufseher in Gemeinschaft mit dem Lehrer;

in Mecklenburg-Strelitz: in den Städten und dem Flecken Mirow die Direktoren beziehungsweise Rektoren, im Flecken Feldberg der erste Lehrer, auf dem platten Lande die Pastoren;

in Oldenburg: der Lehrer gemeinschaftlich mit dem Lokalschul-Inspektor oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes;

in Sachsen-Meiningen: der Lehrer gemeinschaftlich mit dem Ortsschulaufseher oder in Behinderung des Letzteren mit dem Vorsitzenden des Schulvorstandes;

in Sachsen-Altenburg: die Schulinspektionen;

in Sachsen-Koburg und Gotha: in denjenigen Schulen, denen ein Direktor oder Rektor vorsteht, dieser, an den übrigen Schulen der betreffende Schulvorstand;

in Anhalt: der Ortsschulinspektor beziehungsweise der Schuldirigent gemeinschaftlich mit dem Klassenlehrer, welcher den entlassenen Schüler zuletzt unterrichtet hat, unter Beifügung des Dienstsiegels des Ortsschul-Inspektors beziehungsweise des Schuldirigenten;

in Schwarzburg-Rudolstadt: die mit der Lokalschulaufsicht beauftragten Geistlichen der betreffenden Parochie;

in Schwarzburg-Sondershausen; der Lehrer gemeinschaftlich mit dem Lokalschul-Inspektor;

in Reuß älterer Linie: der betreffende Lokalschulinspektor;

in Reuß jüngerer Linie: die Schulvorstände;

in Schaumburg-Lippe: die Lokalschulinspektoren;

in Lippe: der betreffende Hauptlehrer und der Schulinspektor gemeinschaftlich;

in Lübeck: der Schulrath;

in Bremen: das mit der Spezial-Inspektion der betreffenden Schule betraute Senatsmitglied;

in Hamburg: der Direktor, Hauptlehrer oder erste Lehrer der öffentlichen Schule, beziehungsweise der Vorsteher der Privatschule in Gemeinschaft mit dem kompetenten Schulrath oder Schul-Inspektor.

Dies wird zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1877.

Großherzoglicher Oberschulrath.
Nokk.

Mayer.

An
die Kreisschulvisitaturen, Gemeinderäthe bezw. Schulkommissionen, sowie an die Lehrer an Volksschulen.
Nr. 17,395.

Königreich Preußen.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig, die durch kommissarische Ernennung eines Kreisschulinspektors im Hauptamte für die Propsteien Tondern-Lügumkloster und Loh-Mögeltondern veranlaßten Veränderungen der Ressortverhältnisse in den Volksschulangelegenheiten dieser Propsteien betreffend. Vom 15. Oktober 1877.

In Folge der Berufung des Seminarlehrers Burgdorf zum kommissarischen Kreisschulinspektor für die Propsteien Tondern-Lügumkloster und Loh-Mögeltondern (s. Amtsblatt Nr. 1250, S. 256) sind die Königl. Kirchenvisitatorien der beiden genannten Propsteien ihrer bisherigen Funktionen als Schulaufsichts- und Verwaltungs-Behörden enthoben und es sind die bezüglichen Amtsgeschäfte sowohl der Kirchenvisitatorien als der Kirchenpröpste theils auf den Königl. Landrath des Kreises Tondern, theils auf den Kreisschulinspektor übergegangen, theils von uns unmittelbar übernommen worden.

Die demgemäß die Ressortverhältnisse in den Volksschulangelegenheiten der genannten Propsteien regelnden Instruktionen werden hierunter zur Nachachtung für alle Betheiligten mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß die bisherigen Befugnisse der Kirchenvisitatorien, soweit dieselben nicht in diesen Instruktionen dem Kreislandrathe resp. dem Kreisschulinspektor übertragen sind, auf die Regierung übergehen.

Schleswig, den 15. Oktober 1877.

Königliche Regierung.

Nr. 1434.

Instruktion für den Königl. Landrath des Kreises Tondern, betreffend die Verwaltung der Volksschul-Angelegenheiten in den Land- und Flecken-Schuldistrikten der Propsteien Tondern-Lügumkloster und Loh-Mögeltondern. Vom 15. Oktober 1877.

1. Von den bisherigen Verwaltungsbefugnissen der Königlichen Kirchenvisitatorien für die Propsteien Tondern, Lügumkloster und Loh-Mögeltondern in Schulangelegenheiten werden fortan die folgenden dem Königl. Landrathe des Kreises Tondern übertragen:

a) die Genehmigung des Ankaufs von Schulland und der Verpachtung des Schuldienstlandes über die Dienstzeit des jeweiligen Lehrers hinaus, sowie die Genehmigung der Ausführung von Bauten und Reparaturen der Schulhäuser;
b) die Bestimmung der Repartition von Schullasten, die Verfügung auf Beschwerden über die Diensteinkünfte der Lehrer und über Beitragsleistung zu den Schullasten sowie die nächste Entscheidung von Streitigkeiten bei Auseinandersetzung zwischen an- und abziehenden Lehrern;

c) Anordnungen in Betreff der Erhöhung der Emolumente der Schullehrer und der Vermehrung der Klassen und Lehrerzahl;
d) die Bestellung der Schulvorsteher und Entscheidung über etwaige Ablehnung der Schulvorsteherschaft.

2. Hinsichtlich der Angelegenheiten zu 1 c hat sich der Landrath zuvor mit dem Kreisschulinspektor zu verständigen und in Ermangelung einer Einigung die Entscheidung der Königlichen Regierung einzuholen.

Ueberhaupt haben sich in den Schulangelegenheiten, in denen Gegenstände des inneren und des äußeren Schulwesens zugleich in Frage kommen, Landrath und Kreisschulinspektor in Benehmen zu setzen und event. gemeinsame Verfügung zu treffen oder gemeinschaftlich Bericht zu erstatten.

Dem Landrathe steht es indessen frei, über die ihm vorzulegenden Vorschläge des Kreisschulinspektors wegen Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen (s. §. 8 der Dienstinstruktion des Kreisschulinspektors) seine etwaigen Bedenken der Regierung in besonderem Berichte vorzulegen.

3. Unter der gemeinsamen Verwaltung des Landrathes und des Kreisschulinspektors stehen ferner:

a) die Stiftung zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Lehrer in den Marschharden des vormaligen Amtes Tondern,
b) die Edlef Petersen'sche Stiftung zur Unterstützung von Lehrerwittwen der Propstei Tondern,
c) der Tondern'sche Schulfonds,
d) der Fonds aus dem Popsen'schen Legate zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen in den Landschuldistrikten der Propstei Tondern.

Gleichfalls bilden Landrath und Kreisschulinspektor künftig die Direktion des sogenannten Distrikts-Schulfonds im Kreise Tondern.

4. Im Uebrigen hat der Landrath als Organ der Regierung das Schulwesen und dessen Förderung in den Land- und Fleckens-Schuldistrikten des Kreises zum besonderen Gegenstande seiner Aufmerksamkeit zu machen, bei seinen Dienstreisen von den Schulzuständen Kenntniß zu nehmen und den Kreisschulinspektor nach Kräften, namentlich auch durch angemessene Einwirkung auf die Schulgemeinden, die Schulvorstände und erforderlichen Falles auf die Polizeibehörden, zu unterstützen.

Insbesondere liegt ihm auch die Aufsicht über das gesammte Schulrechnungswesen und die Einreichung des alljährlich einzusendenden Verzeichnisses der Schulden der Schulgemeinden sowie die Kontrolle über die Polizeibehörden hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse ob.

Schleswig, den 15. Oktober 1877.

Königliche Regierung.

Dienstinstruktion für den Königl. Kreisschulinspektor Burgdorf in Tondern. Vom 15. Oktober 1877.

§. 1. Der Kreisschulinspekter Burgdorf führt auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 als Organ der ihm unmittelbar vorgesetzten Königl. Regierung zu Schleswig innerhalb des Bezirkes der Propsteien Tondern-Lügumkloster und Loh-Mögeltondern die staatliche Aufsicht über alle öffentlichen und privaten, von der Abtheilung der Regierung für Kirchen- und Schulwesen ressortirenden Unterrichtsanstalten.

In Schulangelegenheiten ist er dem Kreislandrathe koordinirt, den Lokal-Schulinspektoren, Lehrern und Lehrerinnen seines Bezirkes, sowie den Schulvorständen in den Land- und

Fleckens-Schuldistrikten vorgesetzt. Das Schulkollegium der Stadt Tondern bleibt nach wie vor mit seinen bisherigen Befugnissen der Regierung unmittelbar unterstellt, jedoch hat der Kreisschulinspektor die Schulen der Stadt, mit Ausnahme der Seminarübungsschule, in gleichem Umfange wie die Land- und Fleckensschulen seiner Revision zu unterziehen.

§. 2. Kraft seines Amtes hat derselbe darüber zu wachen, daß alle für die in Betracht kommenden Schulen geltenden Gesetze sowie allgemeinen und besonderen Verordnungen und Verfügungen der zuständigen Schulaufsichts-Behörden allerseits gehörig beachtet und ausgeführt werden.

Zur Abhilfe wahrgenommener Mängel und Uebelstände hat er nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften entweder selbstständig die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen und Verfügung zu erlassen oder die entsprechenden Anträge bei dem Landrathe beziehungsweise der Regierung zu stellen.

§. 3. Von den Zuständen der einzelnen Schulen seines Aufsichtsbezirkes hat der Kreisschulinspektor sich in beständiger und genauer Kenntniß zu erhalten. Zu diesem Zwecke sind insbesondere sämmtliche Klassen der öffentlichen und privaten Schulen seines Bezirkes mindestens einmal jährlich, die Schulen, in welchen der Unterricht in dänischer Sprache ertheilt wird oder erst neuerdings deutsche Unterrichtssprache eingeführt ist, soweit thunlich zweimal im Jahre, einzelne Schulen aber, soweit es von der Regierung oder von ihm selbst für erforderlich erachtet wird, auch öfter von ihm zu revidiren. Ferner steht es ihm zu, jederzeit Mittheilungen der Lokal-Schulinspektoren seines Bezirkes zu jenem Zweck einzuziehen.

§. 4. Bei seinen Schulrevisionen hat er vorzugsweise sein Augenmerk darauf zu richten, ob und inwieweit die allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule und der Lehrplan für Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 zur Ausführung gelangt sind.

Insbesondere hat er sich davon zu überzeugen:

a) ob Lehrplan, Lektionsplan und das auf Grund des ersteren vom Lehrer auszuarbeitende Pensenverzeichniß in Ordnung sind;
b) ob der Lehrbericht von dem Lehrer regelmäßig, vollständig und zweckentsprechend geführt wird;
c) ob die Schulen mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen sind und ob diese zweckmäßig aufbewahrt werden;
d) ob die eingeführten Lehrmittel vorschriftsmäßig genehmigt, gut gehalten und ob alle Kinder mit denselben versehen sind;
e) ob der Lehrer zu unterrichten und Disziplin zu halten versteht;
f) ob in den Schulen mit dänischer Unterrichtssprache der Unterricht im Deutschen zweckmäßig und mit genauer Beachtung der Instruktion vom 26. August 1871 ertheilt wird;
g) ob die nach §. 75 der allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 gegründete Schulbibliothek in ordnungsmäßigem Stande gehalten, namentlich auch mit guten deutschen Büchern versehen wird;
h) ob der Schulbesuch regelmäßig ist, ob die wegen Dispensation der Kinder vom Schulbesuche erlassenen Vorschriften genau befolgt und die zur Verhinderung und Bestrafung der Schulversäumnisse getroffenen Bestimmungen gehörig beachtet werden;
i) ob in baulicher Beziehung gegen Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers und des Schulhauses nichts zu erinnern ist, sowie ob Turn- und Spielplatz, Schulbrunnen, Aborte ꝛc. in vorschriftsmäßigem Zustande vorhanden sind und unterhalten werden, insbesondere auch ob die Schullokale sauber und ordentlich gehalten werden;
k) ob die Lokalschulinspektoren sich des Schulwesens gehörig annehmen und namentlich auch sich in den Schuldistrikten mit dänischer Schulsprache die Ausbildung der Lehrer im Deutschen angelegen sein lassen.

§. 5. Der Kreisschulinspektor ist so befugt als verpflichtet, den Lehrern in Beziehung auf Methode und Disziplin Rath zu ertheilen. Insbesondere ist es seine Aufgabe, durch persönliche Einwirkung auf die Lehrer die zweckmäßige Ertheilung des Unterrichtes im Deutschen in den Schulen mit dänischer Unterrichtssprache zu fördern.

§. 6. Am Schlusse des Jahres ist von ihm ein allgemeiner Verwaltungsbericht über den Zustand der Schulen seines Aufsichtsbezirkes unter besonderer Berücksichtigung der Schulen mit dänischer Unterrichtssprache der Regierung einzureichen. Diesem Berichte ist das vorschriftsmäßige Verzeichniß der ertheilten Dispensationen vom Besuche der Sommerschule, sowie eine Uebersicht der Schulen, Klassen und Lehrerzahl und der Zahl der jede Schulklasse besuchenden Schulkinder anzuschließen. Auch ist eine Aeußerung über die Anleitung und Unterweisung der im Schuldienste beschäftigten Präparanden hinzuzufügen.

Separatberichte über die Revision der einzelnen Schulen hat derselbe an die Regierung dann zu erstatten, wenn eine Entscheidung der letzteren erforderlich ist oder Mittheilungen von besonderer Wichtigkeit zu machen sind.

§. 7. Außer den Schulrevisionen liegt dem Kreisschulinspektor die Besorgung aller inneren Schul-Verwaltungs-Angelegenheiten innerhalb seines Aufsichtsbezirkes ob.

Er hat insbesondere auch das Lehrerverzeichniß zu führen, die vorgeschriebenen Dienst-Ab- und Zugangs-Nachweisungen einzureichen (s. unsere Verfügung vom 27. März v. J. ad II. 3226) und die jährliche Uebersicht über die neu hinzukommenden sog. Dienstalterszulagen an Lehrer vorzulegen.

Ihm sind von den Lokal-Schulinspektoren in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 13. Februar 1869 (Amtsblatt Nr. 93 S. 39) sub 2 die Schulversäumnißlisten vierteljährlich zu übersenden, von denen er sodann auch dem Landrathe behufs Kontrollirung der Thätigkeit der Polizeibehörden Mittheilung zu machen hat.

In allen Schulangelegenheiten aber, in welchen Gegenstände des inneren und des äußeren Schulwesens zugleich in Frage kommen, haben sich Kreisschulinspektor und Landrath in Benehmen zu setzen, eventuell gemeinsame Verfügung zu treffen oder gemeinschaftlich Bericht zu erstatten.

Unter der gemeinsamen Verwaltung des Landraths und des Kreisschulinspektors stehen ferner:

a) die Stiftung zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Lehrer in den Marschharden des vormaligen Amtes Tondern;
b) die Edlef Petersen'sche Stiftung zur Unterstützung von Lehrerwittwen der Propstei Tondern;
c) der Tondern'sche Schulfonds;
d) der Fonds aus dem Popsen'schen Legate zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen in den Landschuldistrikten der Propstei Tondern.

Der Kreisschulinspektor hat endlich in Gemeinschaft mit dem Landrathe die Direktion über den s. g. Distriktsschulfonds im Kreise Tondern zu führen.

§. 8. Die Besetzung der nicht fest dotirten Unter- und Nebenschullehrer-Stellen liegt dem Kreisschulinspektor ob. Er hat die für diese Stellen anzunehmenden Präparanden zu prüfen und für diese Prüfung die etwa herkömmliche Gebühr zu erheben.

Für die Besetzung der ordentlichen Lehrerstellen in den Land- und Flecken-Schuldistrikten tritt folgendes Verfahren ein:

Von eintretender Vakanz einer Lehrerstelle in den Landschuldistrikten haben die Lokalschulinspektoren dem Kreisschulinspektor sofort Anzeige zu machen und dieser hat sodann das Erforderliche wegen interimistischer Verwaltung der vakanten Stelle anzuordnen, die Vakanzanzeige zu erlassen und die Bewerbungsgesuche entgegenzunehmen. Nach Ablauf der Meldungsfrist sind seine Vorschläge für die Ernennung nach vorgängigem Benehmen mit dem Landrathe an die Regierung einzureichen, welche fortan das Besetzungs- resp. Bestätigungs-Recht in den Propsteien Tondern-Lügumkloster und Loh-Mögeltondern unmittelbar ausübt.

Bei Besetzung kombinirter Kirchen- und Schulbedienungen (s. das Tondern'sche Schulregulativ vom 28. April 1804 §. 7 sub 1) ist die Vakanzanzeige vom Kirchenpropste zu erlassen und der Präsentationsvorschlag vom Kirchenvisitatorium durch Vermittelung des Kreisschulinspektors der Regierung behufs ihrer Zustimmung vorzulegen. Von der vollzogenen Wahl der Gemeinde ist demnächst der Regierung Seitens des Kirchenvisitatoriums Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weise ist der Vorschlag der Präsentationsberechtigten zur Wiederbesetzung der Küster- und Lehrerstelle zu Keitum auf Sylt vom Kirchenvisitatorium der Regierung zur Ernennung des Lehrers zu übermitteln. Die Bestallungen werden sodann in Gemäßheit des §. 11 der Instruktion vom 1. Oktober 1873 (Amtsblatt Nr. 1255 S. 299) für die kirchliche Bedienung und die Lehrerstelle gesondert ausgefertigt.

Im Kirchspiele Dagebüll und im Flecken Wyck auf Föhr, woselbst beziehungsweise den Hauptpartizipanten der Dagebüller Köge und dem Flecken- und Schulvorstande das Präsentationsrecht und den Gemeinden das Wahlrecht zusteht (s. das Tondern'sche Schulregulativ a. a. O.), hat der Kreisschulinspektor die Bewerbungsgesuche den Präsentationsberechtigten zuzustellen und nach stattgehabter Wahl die Vokationsurkunde nach Benehmen mit dem Landrathe mit seinem Berichte der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Zur Besetzung erledigter Lehrerstellen in den Schuldistrikten mit dänischer Schulgesetzgebung endlich stellt der Kreisschulinspektor die Bewerbungsgesuche der Kirchspielsvorsteherschaft zu, welche ihm 3 Bewerber in Vorschlag zu bringen hat. Ueber diesen Vorschlag hat derselbe sich mit dem Landrathe in Benehmen zu setzen und, falls der Vorschlag von ihnen für geeignet erachtet wird, die Ernennung eines der präsentirten Lehrer bei der Regierung zu beantragen, andernfalls aber den Vorschlag der Vorsteherschaft unter Angabe der Verwerfungsgründe mit der Aufforderung zurückzugeben, innerhalb bestimmter Frist einen neuen Vorschlag zu stellen. Geschieht letzteres nicht, so sind sämmtliche Bewerbungsgesuche und Verhandlungen der Regierung zur Entscheidung einzureichen (s. das dänische Gesetz vom 8. März 1856 §. 9).

Die zur Herbeiführung der Emeritirung eines Volksschullehrers nach der Verordnung vom 4. April 1845, betreffend die Entlassung unfähiger oder unwürdiger Volksschullehrer auf dem Verwaltungswege, erforderlichen Vorverhandlungen sind vom Landrathe und Kreisschulinspektor gemeinsam zu führen.

Schleswig, den 15. Oktober 1877.

Königliche Regierung.

Geschäfts-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe. Vom 6. September 1875.

(Fortsetzung aus Nr. 49, Spalte 758.)

§. 149. Extra-Unterstützungen, welche zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses dienen, können eintretenden Falls auch Almosen- und Pflegegeld-Empfängern neben diesen laufenden Unterstützungen bewilligt werden.

Jedoch ist dabei die größte Sparsamkeit zu beobachten und die Veranlassung einer solchen Unterstützung in dem Kommissionsbeschluß besonders anzugeben.

Die Extra-Unterstützung darf nur für diesen, nicht aber zu Gunsten eines anderen Bedürftigen, es sei ganz oder theilweise verwendet; das Geld muß vielmehr, wenn zwischen der Zeit des Antrages und der erfolgten Bewilligung Seitens der Direktion, die Umstände des zu Unterstützenden sich verbessert haben und er der Unterstützung nicht mehr bedarf, an die Haupt-Armen-Kasse zurückgezahlt werden.

§. 150. Eine Unterstützung darf von dem Empfänger nur zu dem Zwecke, zu welchem er sie ausdrücklich empfangen, verwendet werden, welches zu beaufsichtigen zu den Verpflichtungen des auszahlenden Mitgliedes gehört.

Die Extra-Unterstützungen werden in der Regel in ungetrennter Summe dem betreffenden Armen gezahlt.

In diesem Falle läßt der auszahlende Deputirte sich über den Betrag auf dem dazu vorhandenen Formulare quittiren, und bescheinigt die eigenhändige Unterschrift oder Unterkreuzung des Empfängers unter der Quittung.

Die Quittungen müssen in allen Fällen von dem Familienhaupte vollzogen werden, da oftmals der Mann die Nothwendigkeit für die seiner Frau gewährte Unterstützung in Abrede stellt und die Erstattung verweigert.

Sollten Abwesenheit, Krankheit oder andere Gründe die Ausführung dieser Vorschrift nicht möglich machen, so sind diese Gründe auf der Quittung oder in den Akten anzugeben.

§. 151. Nicht selten stellt sich aber die Nothwendigkeit heraus, den ganzen bewilligten Betrag nicht auf einmal, sondern nach gewissen Zeitabschnitten, z. B. wöchentlich zu zahlen, um einer zu schnellen Verwendung der ganzen Summe vorzubeugen und auf einen längeren Zeitraum den Armen zu Hilfe zu kommen.

In den Fällen, in welchen die extraordinaire Unterstützung nur successive zur Auszahlung kommt, darf die Quittung über den ganzen erst später vollständig zu zahlenden Betrag von den Armen nicht sofort beim Empfange der ersten Rate ausgestellt werden.

Das Kommissions-Mitglied, welches die für einen Armen bestimmte Unterstützung zur Weiterzahlung in kleineren Summen erhält, bescheinigt vielmehr den Empfang dadurch, daß es seine Unterschrift der Monats-Liquidation bei dem betreffenden Posten beifügt.

Der Deputirte, welcher die Zahlung zu leisten hat, läßt sich von dem Empfänger nur Quittung über den demselben gezahlten Betrag ertheilen. Es ist nicht zulässig, hierzu das Formular zu benutzen, mit welchem dem Kommissions-Mitgliede die Unterstützung überwiesen wird, vielmehr ist dazu ein belie-

biges Blatt zu verwenden, auf welches auch die folgenden Abschlagszahlungen vermerkt und durch den Empfänger quittirt werden.

Erst, wenn die ganze Summe dem Armen gezahlt worden, wird die gedruckte Quittung, welche bei dem Ueberweisungs-Formular sich befindet, ausgestellt, von dem Armen vollzogen, rücksichtlich der Unterschrift desselben attestirt, dem Vorsteher der Kommission zugestellt und von diesem mit dem nächsten Monats-Berichte eingereicht. Durch Beobachtung dieser Bestimmungen werden die auszahlenden Mitglieder der Kommissionen sich in derartigen Fällen gegen ungerechtfertigte An- und Nachforderungen der Armen, sowie gegen irrthümliche oder mißtrauische Meinungen derselben schützen und jederzeit den Nachweis des von ihnen Gezahlten führen können.

§. 152. Durch Beschluß der Armen-Kommission kann die Familie eines Armen auf einen Monat extraordinair bis auf Höhe von 15 Mark unterstützt werden. Die Empfänger von Almosen- und Pflegegeld können neben ihrer laufenden Unterstützung gleichfalls in dieser Höhe eine außerordentliche Beihilfe erhalten. Vor Gewährung eines höheren Betrages ist bei der Armen-Direktion Anfrage zu halten.

In dringenden Fällen ist auch der Vorsteher berechtigt, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Kommission, Unterstützungen, jedoch nur bis auf Höhe von 9 Mark, auf einen Monat zu bewilligen.

Es muß jedoch in der nächsten Monats-Konferenz davon Nachricht gegeben werden.

§. 153. Arme hiesige Bürger und Bürgerwittwen, die Schulden halber und vorzüglich wegen Miethsschulden unter Exekution stehen und die durch den Weg eines Vergleiches mit ihren Gläubigern zu retten sind, können Seitens der Armen-Kommissionen zur Unterstützung aus dem Rohde'schen oder aus dem Henrietten-Fonds, so lange diese nicht erschöpft sind, bei der Armen-Direktion in Vorschlag gebracht werden.

Der Unterschied der Religion ist ohne Einfluß, jedoch muß der Hilfesuchende nicht durch Liederlichkeit, Faulheit oder eigene Schuld in Verlegenheit gerathen sein, worüber in Betreff des Rohde'schen Fonds das Gutachten der Stadtverordneten des betreffenden Reviers einzufordern ist.

Es genügt bei Miethsschulden auch ein schiedsmännischer Vergleich, durch welchen der Gläubiger einen Theil seiner Forderung schwinden läßt, der Schuldner aber im Falle der Nichtzahlung des akkordirten Theiles sich der sofortigen Exekution, resp. Exmission unterwirft.

Vor Bewilligung der Zahlung hat die Armen-Direktion bei dem Rohde'schen Fonds die Zustimmung des Kurators dieser Stiftung einzuholen.

§. 154. Werden von dem Königlichen Polizei-Präsidium Personen als der augenblicklichen Unterstützung dringend bedürftig überwiesen, so ist der Armen-Kommissions-Vorsteher für den Fall, daß er die Bedürftigkeit anerkennt, ermächtigt, nach alleinigem Ermessen — also auch ohne Zuziehung weiterer Kommissions-Mitglieder — vorläufig extraordinaire Unterstützungen bis auf Höhe von neun Mark zu verabreichen.

§. 155. Die Zahlungen an die Armen leistet nie der Vorsteher selbst, sondern jederzeit das betreffende Mitglied.

Eine Ausnahme hiervon findet in dem alleinigen Falle statt, wenn die Armen-Direktion ausdrücklich verfügt, daß die Zahlung durch den Vorsteher erfolgen soll. Bei Almosen-Empfängern wird die Zahlung wie des Almosens, so auch etwaiger extraordinairer oder Natural-Unterstützungen auf dem Almosenzettel vermerkt, doch muß der Empfänger bei Bewilligung der letztgenannten beiden Arten von Unterstützungen noch besonders auf Form. 19 resp. 15a quittiren.

Bei Nicht-Almosen-Empfängern dagegen stellt der Vorsteher eine Zahlungs-Anweisung auf Formular Nr. 19, der Empfänger aber eine darunter befindliche Quittung aus, die durch das zahlende Mitglied an den Vorsteher abgeliefert wird.

§. 156. Die verabreichten Unterstützungen sind von den Unterstützten, wenn sie in bessere Vermögens-Umstände kommen, zurückzuzahlen, oder aus ihrem Nachlasse zu erstatten.

In dem Quittungsformulare befindet sich hierüber eine Klausel, auf welche der Aussteller vor der Unterschrift aufmerksam zu machen ist. Dagegen gelten die aus Wohlthätigkeits-Fonds gewährten Unterstützungen als Geschenk.

Es ist deshalb die in dem Quittungs-Formulare über die Verpflichtung zur Erstattung sprechende Stelle bei Quittungsleistung über Unterstützungen aus Wohlthätigkeits-Fonds zu durchstreichen.

§. 157. Unterstützungen werden theils baar, theils durch Ueberweisung des Erforderlichen in natura geleistet.

Bekleidungsanträge für Kinder von Almosen- und Pflegegeld-Empfängern sind bei der Armen-Direktion einzureichen; dergleichen Anträge dagegen für arme Schulkinder an den Verein zur Beförderung des Schulbesuches armer Kinder zu weisen.

Kann der Verein wegen unzureichender Mittel diese Anträge nicht berücksichtigen, so werden die Kosten der Bekleidung aus den gewöhnlichen Armenfonds bestritten, worüber die Armen-Direktion Bestimmung trifft.

§. 158. Einzusegnenden Kindern, denen Niemand die erforderliche Kleidung anzuschaffen verpflichtet und vermögend ist, wird das Fehlende von der Armen-Direktion in natura bewilligt.

Seitens der Direktion ist für die Bekleidung der Konfirmanden eine eigene Kommission ernannt, welche halbjährlich gegen die Zeit der Einsegnung zusammentritt.

Die Anträge auf Konfirmanden-Kleidung werden bei den Armen-Kommissionen angebracht.

Letztere haben die Bittsteller zunächst davon in Kenntniß zu setzen, daß die Verwendung der in natura gelieferten Kleidung zu dem angegebenen Zwecke beaufsichtigt werden wird; verbleiben dieselben alsdann bei ihren Anträgen, so ist der Fragebogen Nr. 34 sorgfältig auszufüllen.

Bei der Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob die erbetene Kleidung theilweise schon vorhanden ist.

Die Fragebogen sind dem Prediger, von welchem die Einsegnung geschieht, zur Angabe des Tages der Konfirmation zunächst verschlossen zu übersenden und demnächst an die Armen-Direktion und zwar spätestens 14 Tage vor dem Termine der Einsegnung einzuschicken.

Die Armen-Kommissionen haben die Einsegnungskleider niemals selbst anzukaufen oder dazu baare Unterstützungen zu geben, da eine solche Ausgabe nicht erstattet werden könnte.

§. 159. Zu den in §. 157 gedachten Natural-Unterstützungen gehört auch im Winter die Verabreichung von Suppenmarken der hier bestehenden Armenspeisungs-Anstalt.

Diese werden von der Armen-Direktion den Kommissionen übersandt und sind nur wirklich Dürftigen zu verabreichen.

Es ist von den Kommissionen genau zu überwachen, ob die Speisemarken, welche nur für die darauf bezeichnete Küche und den bemerkten Tag giltig sind, wirklich verbraucht worden.

Die Armen-Kommissionen haben spätestens am achten Tage nach dem Beginne der Suppenvertheilung der Armen-Direktion anzuzeigen, ob die ihnen zugegangenen Suppenmarken sämmtlich an Arme vertheilt, oder die etwa überflüssigen Marken benachbarten, auf dieselbe Küche angewiesenen Armen-Kommissionen zur Deckung des dort fehlenden Bedarfes überwiesen worden sind. Außerdem haben dieselben monatlich einmal während der Suppenvertheilungs-Periode an die Armen-Direktion zu berichten, welches Ergebniß die von ihnen selbst ausgeführte Kontrolle über die Verwendung der Suppenmarken Seitens der Armen gehabt habe. In welcher Weise die Armen-Kommissionen diese Kontrolle ausführen wollen, wird ihrem eigenen Ermessen überlassen. Die Direktion der Armen-Speisungs-Anstalt wird dem Erscheinen der Vorsteher und Mitglieder der Armen-Kommissionen in den Suppenküchen Behufs der Kontrollirung der Armen, resp. der Feststellung und Mitnahme der in den Küchen abgegebenen Marken (welche übrigens bei der Ausgabe mit dem Kommissionsstempel zu versehen sind) kein Hinderniß in den Weg legen.

Jedes Kommissions-Mitglied hat nach Formular 47 ein Verzeichniß der Empfänger der von ihm verausgabten Marken zu führen.

Solchen Personen, welche Suppenmarken erhalten, aber nicht benutzt haben, ist jede fernere Unterstützung zu versagen.

§. 160. Jährlich pachtet die Armen-Direktion eine Anzahl Morgen Ackerland und vertheilt dasselbe nebst der erforderlichen Saat zur Anpflanzung von Kartoffeln an Leute, die sonst im Winter voraussichtlich unterstützt werden müßten.

§. 161. Sämmtliche Armen-Kommissionen können dazu Vorschläge machen und erhalten gegen Ende des Winters Listen und Formulare zugesandt, in welche sie die Namen derjenigen Personen, die ihnen zur Theilnahmen am Kartoffelbau geeignet erscheinen, eintragen.

Es sind zunächst Diejenigen — wenn sie noch geeignet befunden werden — aufzuzeichnen, welche schon im vorigen Jahre, sei es von der einen oder anderen Kommission, in gleicher Weise bedacht waren.

Für die übrigen Parzellen werden vorzüglich Familien ausgewählt, die reichlich mit Kindern gesegnet sind und nachzuweisen vermögen, daß sie die Kartoffel-Ernte wohl selbst verzehren und aufbewahren können; ferner Familien, welche friedlich, redlich, nicht dem Trunke ergeben und arbeitsam sind, ihre Kinder wohl erziehen und sie ordentlich zur Schule halten.

Die Listen sind mit Sorgfalt auszufüllen und es ist insbesondere darin zu vermerken, wer von den Vorgeschlagenen bereits im vorigen Jahre berücksichtigt gewesen.

Die betreffenden Personen erhalten die ihnen zugedachte Wohlthat unter der Bedingung, einen mäßigen Kosten-Beitrag zu zahlen und die bestehenden Vorschriften über das Verhalten der Pflanzer zu erfüllen.

Jeder Pflanzer ist nämlich verpflichtet, zu den Kosten, welche die Pachtung des gedüngten Ackers, der Ankauf der Saat-Kartoffeln, die Bewachung der Ackerstücke 2c. verursachen, einen Betrag zu zahlen, welcher gegenwärtig auf neun Mark für das Jahr festgesetzt ist.

Diese Summe ist mit 1 Mark 50 Pf. bei Empfangnahme der Saat-Kartoffeln und dem nächst vom 1. Mai an monatlich mit 1 Mark 50 Pf. gegen Quittung an den Aufseher zu entrichten.

Die Quittungen sind sorgfältig bis nach gänzlich beendigter Angelegenheit aufzubewahren.

Sollte von diesen Beiträgen bis zur Ernte irgend etwas

rückständig geblieben sein, so wird der Restbetrag durch das Zurückbehalten eines verhältnißmäßigen Theiles der geernteten Kartoffeln gedeckt.

§. 162. Nach Eingang der Listen bei der Armen-Direktion werden die Kommissionen unter Zusendung von Legitimationskarten benachrichtigt, wer Kartoffelland erhalten kann.

Den Betheiligten ist dann sogleich bei Aushändigung der Karten bekannt zu machen, wo und wann sie sich zur Verloosung des Landes einzufinden haben und daß sie dazu nicht Kinder oder Fremde schicken dürfen, weil sie die Bedingungen an Ort und Stelle unterschreiben müssen.

§. 163. In Fällen, wo ein Bittgesuch auf Krankheit gestützt wird, ist, ehe die Vermögens-Umstände untersucht werden, ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Der Hilfesuchende ist aber mit der Supplik selbst nicht an den Armenarzt zu weisen, sondern diese wird dem Letzteren durch den Stadtsergeanten versiegelt zugeschickt, und Ersterem blos angedeutet, daß ihm, wenn der Arzt sich von dem wirklichen Vorhandensein der angeblichen Krankheit oder des Gebrechens überzeugt haben wird, unentgeltliche Hilfe geleistet werden soll, weshalb er sich am folgenden Tage zur bestimmten Sprechstunde bei demselben zu melden habe.

§. 164. Kranke und dürftige Familienväter oder Wittwen aus der arbeitenden Klasse, die sich vom Tagelohne nähren, sowie auch arme Fabrikanten, z. B. Weber, die keinen eigenen Laden haben, können von den Armen-Kommissionen zur Unterstützung aus dem Zeihe'schen Fonds der Armen-Direktion empfohlen werden. Die Unterstützung für jeden Kranken beträgt täglich 1 Mark.

Wird hierdurch bei einer mäßigen Anzahl solcher Kranken die Einnahme des Fonds noch nicht erschöpft, so sollen noch 50 Pf. täglich für die Kinder derselben zugelegt werden.

Diejenigen, welche durch Faulheit, Trunk 2c. sich selbst in Dürftigkeit gestürzt haben, sind von dieser Unterstützung ganz ausgeschlossen.

Genehmigt die Armen-Direktion den auf eine bestimmte Zahl von Tagen gestellten Antrag, so ist der betreffende Geldbetrag vorschußweise aus dem eisernen Bestande der Kommission zu zahlen und die speziell darüber lautende Quittung des Empfängers, getrennt vom Monatsberichte, einzureichen, worauf dann sofort die Erstattung aus dem Zeihe'schen Fonds angewiesen wird.

§. 165. Entlassene Strafgefangene, die der Verein zur Besserung von Strafgefangenen in Fürsorge genommen, sind mit ihren Familien bei Krankheit oder anderer Behinderung gleich den übrigen Armen zu behandeln.

Doch hat sich die Kommission mit dem Vereine möglichst in Verbindung zu setzen und sich zu bemühen, nach Kräften auf die moralische Besserung solcher Unglücklichen hinzuwirken und namentlich für reelle Beschäftigung derselben zu sorgen.

§. 166. Die von den Kommissionen im Laufe des Monats verabreichten extraordinairen Unterstützungen — mit Ausschluß der den Almosen-Empfängern oder auf Pflegekinder bewilligten — werden in einer besonderen Nachweisung (Formular 16) zusammengestellt, welche nebst den Beschlüssen und den Quittungen der Empfänger, der Armen-Direktion mit dem Monatsberichte zur Prüfung einzureichen.

Der Betrag wird alsdann summarisch zur Erstattung angewiesen.

Bei erfolgter Bewilligung von Natural-Unterstützungen muß die Anweisung eine nähere Bezeichnung der verabfolgten Ge-

genstände als: Lebensmittel, Holz, Kleidung 2c. enthalten, und außer der Quittung des Lieferanten über geleistete Zahlung des Betrages auch die Quittung des Empfängers erfordert werden.

§. 167. Wenn hingegen die Armen-Direktion extraordinaire Unterstützungen einzeln anweist, so werden den Kommissionen die Verfügungen im Originale zur Kenntnißnahme vorgelegt, um den Betrag gegen Quittung nach Formular 18 zu erheben, denselben auszuzahlen, darüber den Empfänger nach Formular 19 quittiren zu lassen und die Vorlage nebst der bescheinigten Quittung der Armen-Direktion bald zu remittiren.

Die Auszahlung dieser Unterstützungen muß von den Armen-Kommissionen ungesäumt geschehen, nachdem die Abhebung bei der Kasse stattgefunden hat, da sonst der Zweck — die zu Unterstützenden im Nahrungsstande zu erhalten und gegen gänzliche Verarmung zu schützen — vollständig verfehlt werden würde.

§. 168. Die Berechnung der Extra-Unterstützungen an Almosen- und Pflegegeld-Empfänger erfolgt in den Monats-Liquidationen.

Alle Extra-Unterstützungen, besonders die Kranken-Unterstützungen, welche auf unbestimmte Zeit und länger als einen Monat bewilligt werden, sind in den Liquidationen der Almosen- und Pflegegeld-Empfänger aufzuführen und es ist die Dauer der Zeit, für welche sie gereicht werden sollen, zu bemerken.

Die betreffenden Verhandlungen bekommen ebenfalls die fortlaufende Nummer der Verhörbogen und werden erst dann zur Registratur der Armen-Direktion abgeliefert, wenn die Unterstützung aufhört.

Die Empfänger solcher Unterstützungen erhalten nicht den gewöhnlichen Almosenschein, sondern einen Unterstützungsschein auf grünem Papier — Formular 15b —, und sind auch der Steuer-Deputation, welche sich alljährlich von den Armen-Kommissionen die in ihrem Bereiche wohnhaften laufend unterstützten Personen im Steuer-Interesse namhaft machen läßt, nicht als Almosen-Empfänger, sondern als Empfänger fortlaufender Kranken-Unterstützungen zu bezeichnen.

§. 169. Die von Kommissions-Mitgliedern etwa vorschußweise verabreichten Unterstützungen aller Art sind zu rechter Zeit zur Erstattung zu liquidiren.

Einzelnes, was hierbei vergessen oder erst nach Monaten liquidirt werden möchte, kann nachträglich nicht mehr angewiesen werden.

d) Verleihung von Nachtlagerstücken.

§. 170. Armen Leuten, welche nicht in Schlafstelle liegen, kann zuweilen durch Verabreichung von Bettstücken und Bettwäsche nachhaltiger geholfen werden, als durch baare Unterstützungen.

Jedoch sind Anträge wegen Betten Seitens der Armen-Kommissionen auf das Unerläßlichste zu beschränken, weil an dergleichen in den Armen-Nachlässen — aus denen sie verabreicht werden — nur eine geringe Auswahl ist.

In der Regel werden Betten nur für alte und kranke Leute, dagegen für Familien mit vielen Kindern nur wollene Decken und Strohsäcke zu beantragen sein.

§. 171. Die einem Armen auf Antrag der Kommission Seitens der Armen-Direktion verabreichten Gegenstände werden niemals Eigenthum desselben; vielmehr ist mit ihm nach Formular 20 eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher er bekennt, daß er die Sachen nur geliehen bekommen und sich aller Disposition darüber bei Strafe des Betruges zu enthalten habe, und daß der Direktion jederzeit das Recht zustehe, die geliehenen Gegenstände wieder zurückzunehmen.

Diese von den Kommissionen aufzunehmende Leih-Verhandlung ist der Armen-Direktion einzureichen, um die Sachen inventarisiren zu lassen.

Haben Almosen- oder Pflegegeld-Empfänger solche Sachen erhalten, so wird die Verhandlung zu deren Akten an die Kommission zurückgegeben.

Die Leih-Verhandlung ist dann nicht in chronologischer Reihenfolge in die Akten, sondern unmittelbar hinter die Erbentsagungs-Verhandlung zu heften.

Von Letzterer ist auf dem betreffenden Aktendeckel das Erforderliche zu vermerken und genau zu überwachen, daß die Effekten weder verkauft noch versetzt, sondern wirklich zu dem bestimmten Zwecke benutzt werden.

Gehört der Empfänger nicht zu der ebengedachten Kategorie, so wird die Leih-Verhandlung zu den Akten der Armen-Direktion genommen und von dieser das Erforderliche wegen jährlicher Revision der Sachen verfügt.

§. 172. Um noch weiter zu verhüten, daß von den Empfängern selbst dergleichen Sachen veräußert oder dieselben ihnen abgepfändet werden, sind sie vor der Uebergabe von den Armen-Kommissionen mit dem dazu bestimmten Stempel zu versehen.

§. 173. Dessenungeachtet ist leider die Erfahrung gemacht worden, daß in einzelnen Fällen die Empfänger solche Effekten verkauft oder verpfändet haben oder mit denselben in anderer Weise gewissenlos umgegangen sind. Um den Weiterungen zu begegnen, welche bei dem Versuche zur Wiederherbeischaffung dieser Gegenstände eintreten müssen, wenn der Werth derselben nicht vor deren Ausleihen festgestellt, ist die Administration des Friedrich-Wilhelms-Hospitals — von der die Verabfolgung der Effekten auf Verfügung der Armen-Direktion bewirkt wird — angewiesen worden, die Sachen bei Uebergabe an die Empfangsberechtigten zu taxiren, diese Taxe mit in die Quittung des Empfängers aufzunehmen, und sofort der betreffenden Armen-Kommission von der erfolgten Aushändigung, sowie der aufgenommenen Taxe der einzelnen Stücke Mittheilung zu machen.

Die Armen-Kommissionen haben diese Taxe in die von ihnen aufzunehmende Leihverhandlung mit einzutragen, in allen Fällen aber, wo ihnen diese Taxe Seitens der gedachten Administration nicht alsbald mitgetheilt wird, solche bei derselben zu urgiren und event. Anzeige bei der Armen-Direktionzu machen.

§. 174. Diejenigen Effekten, welche nicht innerhalb 4 Wochen vom Tage der Einhändigung der Anweisung an die betreffende Armen-Kommission abgeholt worden sind, stellt die Administration des Friedrich-Wilhelms-Hospitals ohne Weiteres wieder zur Disposition der Armen-Direktion.

Hiernach sind somit alle Anweisungen auf Ausleihung von Effekten, wenn diese in dem gedachten Zeitraume nicht abgeholt worden sind, ungiltig und kann nur auf einen erneuerten Antrag der Kommission eine anderweite Bewilligung verfügt werden.

e) Bewilligung freier ärztlicher Hilfe und Arznei.

§. 175. Die Armen-Krankenpflege der Stadt Berlin ist derartig organisirt, daß eine bestimmte Zahl von Armen-Medizinal-Bezirken (zur Zeit 50) geographisch abgegrenzt ist, deren je einer mit der Verpflichtung, in demselben zu wohnen, einem Armenarzte anvertraut ist.

Wo nicht noch besondere Armenwundärzte von früher her in Funktion sind (neu werden solche nicht mehr angestellt), haben die Armenärzte sich auch den chirurgischen Hilfsleistungen unter Assistenz dazu besonders designirter Heilgehilfen oder Hebeammen zu unterziehen.

Die Instruktion für die Armenärzte Berlins vom 20. Januar 1869 können die Armen-Kommissions-Vorsteher aus dem General-Bureau der Armen-Direktion entnehmen.

§. 176. Für Augen-, Ohren-, Frauen-Krankheiten und für Orthopädie sind von der Armen-Direktion Spezial-Aerzte erwählt, denen die betreffenden Kranken direkt zugewiesen werden können.

Auch sind die Armenärzte berechtigt, geeignete Fälle dorthin zu überweisen, wenn sich auch die Armenkranken zunächst ihres ärztlichen Beistandes bedient haben sollten.

§. 177. Jeder Armenarzt ist verpflichtet, den Armenkranken und Waisenhaus-Pfleglingen, welche ihm von den Armen-Kommissionen resp. den Waisen-Aemtern seines Medizinal-Bezirks überwiesen werden, unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten, und zwar:

a) in seiner Wohnung, täglich zu einer von ihm bestimmten und von der Armen-Direktion genehmigten Sprechstunde denjenigen Kranken, welche ihre Wohnung verlassen können,
b) in der Wohnung des Patienten, so oft es die Natur der Krankheit erfordert.

Die Anmeldungen der Armenkranken geschehen während der Sprechstunden; jedoch ist der Armenarzt verpflichtet, Personen, welche nach der Sprechstunde mit dem vorschriftsmäßigen Krankenscheine sich melden, in dringenden Fällen anzunehmen und zu besuchen.

Der Armenarzt hat diejenigen Kranken, welche sich nicht ohne Nachtheil in seiner Wohnung Rath holen können, jedenfalls innerhalb sechs Stunden nach der in der Sprechstunde geschehenen vorschriftsmäßigen Anmeldung zu besuchen.

§. 178. Unentgeltliche ärztliche Hilfe nebst freier Medizin, Kur 2c. wird den aus städtischen Fonds laufend unterstützten Personen und außerdem denjenigen, die weder selbst noch durch ihre verpflichteten Anverwandten im Stande sind, Beides zu bezahlen, gewährt.

Die Anträge auf Bewilligung freier Kur 2c. für die Personen der letztgedachten Kategorie unterliegen der Beurtheilung der Armen-Kommissionen, welche mit ihnen einen Verhörbogen nach Formular 48 aufzunehmen haben.

Bei wiederholten Anträgen derselben Personen bedarf es dessen nicht mehr.

(Fortsetzung folgt.)

Die **„Deutsche Schulzeitung"**,
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller,
enthält in Nr. 49: Amtliches. Leitartikel: Was kann von Seiten der evangelischen Volksschule zur Förderung christlicher Sonntagssitte geschehen? Die 5. Generalversammlung des anhaltischen Lehrervereins. Zu dem Rechnen mit entgegengesetzten Zahlen. Die Etatsberathung im preußischen Abgeordnetenhause. Korrespondenzen: Berlin (Entwickelung des Seminarwesens. Kommissarische Lokalschulinspektoren. Personalien. Unterrichtsgesetz. Abg. Dr. Techow); Aus Vorpommern (Ein Stimmungsbild. Präparandenbildung. Vereins-Angelegenheiten); Breslau (Polizeiliche Anmeldung amtlicher Lehrerkonferenzen); Aus dem Rgbz. Merseburg (Wittwen- und Waisenkasse. Berichtigung); Aus Schleswig-Holstein (Kreisschulinspektoren); Usingen (Vom Seminar); Gera (Realschuldirektor Lorey). Berliner-Nachrichten. Vermischtes: Köln. Berlin. Aurich. Todtenschau. Vakante Lehrerstellen. Anzeigen. Die **Beilage** (Organ des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen) enthält: Bericht über die ordentliche Versammlung des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen am 6. November 1877, Abends 6 Uhr. Bericht über die außerordentliche Generalversammlung des Vereins Deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen am 6. November 1877, Abends 7 Uhr. Dr. Rauch's Vorträge über Methodik des deutschen Sprachunterrichts. Styl und Mode, eine Skizze von W. Chodowiecki. —

In einigen Tagen erscheint unser neuer Katalog, enthaltend namentlich **Geschenkwerke** aus allen Literaturzweigen und **Jugendschriften zu bedeutend ermäßigten Preisen,** ferner **wissenschaftliche Beschäftigungsmittel,** als: **Laterna magica, Nebelbilder-Apparate, Elektrisirmaschinen** und andere physikalische Unterhaltungen, **Mikroskope** zu den verschiedensten Preisen nebst Präparaten, Präparirbestecken, Aufbewahrungskästchen 2c.
Wir versenden den Katalog auf Verlangen **gratis** und **franko.**

Das neu erfundene **Telephon** (Fernsprecher), wie solches bei der Reichspost bereits in Anwendung ist, liefern wir, elegant und solide gearbeitet, mit 25 Metern Leitungsdraht, für 12 Mark franko gegen Einsendung des Betrages. [145]

Berlin S., Prinzenstraße 56. **Luisenstädtische Buchhandlung (J. Klönne & G. Müller).**

Professor Bopp's Wandtafeln für Naturlehre,
groß in Farben ausgeführt mit Text:
Fünf Wandtafeln für Wärme mit Text: 7 M.
Sechs Wandtafeln für Mechanik mit Text: 9 M.
Neun Wandtafeln für landwirthschaftliche Mechanik: 10 M.
Flachmodell des Schreib-Telegraphen mit Text: 5 M.
sind **im Selbstverlage** des Herausgebers erschienen und **direkt** aus demselben zu beziehen unter der [146]
Adresse: **C. Bopp,** Professor in Stuttgart.

Verlag von Gebr. Henninger in Heilbronn.

La Fontaine's Fabeln.
Mit Einleitung und deutschem Commentar
von
Professor Dr. Adolf Laun.
Erster Theil:
Die sechs Bücher der ersten Sammlung von 1668.
Zweiter Theil:
Die fünf Bücher der zweiten Sammlung von 1678—1679 mit dem zwölften Buch von 1694.
Preis geheftet à M. 4,50. [147]

100. Dr. Airy's Aufl.
Naturheilmethode, illustrirte Ausgabe, kann allen Kranken mit Recht als ein vortreffliches populär-medicinisches Werk empfohlen werden. — Preis 1 Mark = 65 kr., zu beziehen durch alle Buchhandlungen. [148]

Ohne Medicamente:
Rheumatismus, Lähmungen
werden sicher geheilt, selbst veralteter **Gelenkrheumatismus,** viele Krampfzustände, alle nervösen Uebel, als Neuralgie, Migräne, Hysterie 2c.
Auf gef. Anfragen ertheilt Auskunft und liefert Beweise gratis und franco: **H. Drews, Berlin** S., Louisen-Ufer 27. [149]

Neu! Telephon. Neu!
Gratis und franco verschicke ich, auch in mehreren Exemplaren, meinen
Illustrirten Weihnachts-Anzeiger
über optische Instrumente **(Schul-Mikroskope à 2 und 4 Mark)** und physikalische Apparate.
Der Anzeiger enthält redactionelle Empfehlungen vieler pädagogischer Zeitschriften. **H. Drews, Berlin** S., Louisen-Ufer 27. [150]

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller in Berlin SO., Michaelkirchplatz 7. — Kommiss.-Verl. v. Robert Oppenheim in Berlin W., Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.